

Bekanntmachung

Kontenrahmen für buchhändlerische Betriebe

Im Börsenblatt Nr. 245 vom 20. Oktober 1938 ist darauf aufmerksam gemacht worden, daß Kontenrahmen für buchhändlerische Betriebe vorbereitet werden, um eine einheitliche Ausgestaltung der Buchhaltung im Buchhandel zu erlangen.

In der vorliegenden Ausgabe wird der Entwurf eines Kontenrahmens zunächst für den Sortimentbuchhandel mit Erläuterungen, die Fachschaftsleiter Kresschmar geschrieben hat, veröffentlicht. Ich sehe zunächst davon ab, eine bindende Verpflichtung für die Anwendung zu erlassen und beschränke mich darauf, diese Anwendung zu empfehlen. Ich hoffe aber, daß jeder Sortimenter die Vorschläge beachtet, damit die erwünschte Einheitlichkeit im Grundsätzlichen hergestellt wird.

Es wird f. Zt. geprüft, ob auch Kontenrahmen für den Verlag und für den Zwischenbuchhandel aufgestellt werden sollen. In nächster Zeit erscheint noch eine Veröffentlichung über eine Mindestbuchhaltung für Kleinbetriebe.

Eine Anleitung für die Arbeit nach dem Kontenplan, die sich noch umfassender damit befaßt als die in der heutigen Nummer veröffentlichten Erläuterungen, ist in Vorbereitung. Sie wird im Verlag des Börsenvereins erscheinen.

Leipzig, den 16. Dezember 1938

Der Leiter des Deutschen Buchhandels
Baur

Der Kontenrahmen für den Sortimentbuchhandel

Von Kurt Kresschmar

I. Allgemeines

Im gemeinsamen Erlaß des Reichswirtschaftsministers und des Reichskommissars für die Preisbildung vom 11. November 1937 wird zur Hebung der Wirtschaftlichkeit und zur Steigerung der Leistung eine Verbesserung und Vereinheitlichung des Rechnungswesens in den Betrieben der gewerblichen Wirtschaft verlangt. In einem Erlaß vom 17. Oktober 1938 hat der Reichswirtschaftsminister erneut darauf hingewiesen, daß die Durchführung dieser Forderung mit Nachdruck zu fördern sei. Daraus ist zu ersehen, wie wichtig die Maßnahmen zur Verbesserung des Rechnungswesens in den gewerblichen Betrieben genommen werden. Inzwischen hat auch der Leiter der Wirtschaftsgruppe Einzelhandel eine dementsprechende Anordnung erlassen, die den Mitgliedern der Wirtschaftsgruppe Einzelhandel die Einführung eines Kontenrahmens bereits ab 1. Januar 1939 zur Pflicht macht, soweit diese nach den bestehenden handels- und steuerrechtlichen Vorschriften eine über die Mindestanforderungen hinausgehende Buchführung unterhalten müssen. Die Einführung dieser Kontenrahmen ist der erste wichtige Schritt auf dem Wege, der durch den ersterwähnten Erlaß des Reichswirtschaftsministers vorgezeichnet ist.

Der Buchhandel kann nicht umhin, auch seinerseits den Kontenrahmen einzuführen. Die nachstehenden Ausführungen behandeln den für den Sortimentbuchhandel vorgesehenen Kontenrahmen. Für Verlags- und andere Betriebe bleibt eine entsprechende Veröffentlichung vorbehalten. Da die Wirtschaftsform des Sortimentbuchhandels im allgemeinen dem Einzelhandel zugeordnet wird, ist auch der vorgesehene Kontenrahmen im Interesse der Vereinheitlichung demjenigen der Wirtschaftsgruppe Einzelhandel angeglichen. Die Besonder-

heiten des Sortimentbuchhandels sind selbstverständlich durch Ergänzungen berücksichtigt worden.

II. Zweck des Kontenrahmens

Ebenso wie der Baumeister sein Werk nach einem vorher ausgearbeiteten Grundplan baut, so soll auch der Kaufmann sein Rechnungswesen nach einem grundlegenden Plan einrichten und durchführen. Der Kontenrahmen hat den Zweck eines Gliederungs- und Organisationsplanes. Er ist so gegliedert, daß die klare Ableitung aller Geschäftsvorfälle in die Buchführung sowie Übersichtlichkeit und Vergleichbarkeit der Zahlen ermöglicht wird. Kurz gesagt, der Kontenrahmen unterrichtet uns, auf welchen Konten die Buchungen vorzunehmen sind. Der Zweck des Kontenrahmens geht aber darüber hinaus. Er soll auch einen Vergleich der einzelnen Betriebe und im Zusammenhang damit der Kosten ermöglichen. Nach der Einführung des Kontenrahmens wird es später möglich sein, die Kosten des Sortiments-

Mitteilung des Verlags des Börsenvereins

Erscheinungsweise des Börsenblattes

Das Börsenblatt erscheint vom 19. bis 31. Dezember nur ungefähr an jedem zweiten Werktag, und zwar voraussichtlich am 20., 22., 24., 28., 29. und 31. Dezember. Wir bitten, diese Tage für die Veröffentlichung der geplanten Anzeigen vorzumerken.

Leipzig, den 12. Dezember 1938

Dr. Heß